

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3164

vom 5. Dezember 1978

## Gemeinde Hölstein, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 25. August 1978 einer Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt" und der damit verbundenen Anpassung des Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe für die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan hat vom 8. September bis 7. Oktober 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 7. September 1978 und im "Hölsteiner Gemeindeblatt" Nr. 11 (Ausgabe September 1978) bekanntgegeben. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. November 1978 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

### I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

### II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

### III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

#### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

##### 1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Das Reglement über das Strassenwesen der Gemeinde Hölstein vom 8. Juli 1974 schreibt in § 7 Absatz 2 vor, dass alle Grundeigentümer, deren Grundstücke von einer Planungsmassnahme betroffen werden, mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen sind. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass diese Vorschrift im vorliegenden Falle nicht beachtet worden ist. Nachdem von den betroffenen Grundeigentümern nachträglich eine schriftliche Erklärung beigebracht worden ist, dass diese gegen die getroffenen Planungsmassnahmen nichts einzuwenden haben, sind die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

##### 1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Keine Bemerkungen.

#### 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15.

Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 25. August 1978 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt" und die Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/eBS/3/2 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt") und 30/SP/0/8 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein

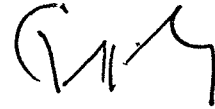
Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (6)  
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.